

AM 26/2021



# **Amtliche Mitteilungen 26/2021**

**Promotionsordnung  
der Medizinischen Fakultät  
der Universität zu Köln**

**vom 31. März 2021**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 31. MÄRZ 2021

# Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 31.03.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 01. September 2020 (GV. NRW. S.890), erlässt die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Ausübung des Promotionsrechts
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Ombudsperson
- § 4 Vorbereitungsmodule für das Promotionsstudium
- § 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Pflichtmodule des Promotionsstudiums
- § 7 Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
- § 8 Dissertation
- § 9 Zulassung zur Promotion
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Promotionsakte und Akteneinsicht
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber (Dr. h. c.)
- § 17 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten
- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3
- Anhang 4
- Anhang 5

## **§ 1**

### **Ausübung des Promotionsrechts**

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 HG aufgrund einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfassten und veröffentlichten Dissertationsschrift und einer Mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.), oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.).

(2) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) wird von der Medizinischen Fakultät aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer außerordentlicher Verdienste um die Wissenschaft verliehen.

## **§ 2**

### **Promotionsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums, zur Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan benennt zu Beginn der Dekanatsperiode für deren Dauer eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Promotionsausschussvorsitzende oder Promotionsausschussvorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Der Promotionsausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der bzw. dem Promotionsausschussvorsitzenden gemäß Absatz 2;
2. 10 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
3. 5 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. sowie 3 weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

Es müssen für die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 die Teilbereiche vorklinische Medizin, klinisch-theoretische Medizin, operative Medizin, konservative Medizin und das Gebiet Zahnmedizin vertreten sein.

Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert sein und die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden müssen mindestens den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Ärztliche Basisprüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein.

(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 2 und 3 des Promotionsausschusses werden zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode für deren Dauer unter Beachtung des § 11 b HG neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Für die Mitglieder gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Engeren Fakultät zu wählen. Die Stellvertreterinnen und

Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert sind.

Bei Ausscheiden der bzw. des Promotionsausschussvorsitzenden während der Amtszeit erfolgt eine erneute Benennung gemäß Absatz 2 für die restliche Amtszeit. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Engere Fakultät eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In Angelegenheiten, die die Lehre (mit Ausnahme ihrer Evaluation) unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Promotionsausschussvorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter den Ausschlag.

(6) Der Promotionsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Zu jeder Sitzung des Promotionsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Promotionsverfahren getroffene Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses vertritt den Promotionsausschuss. Die/der Vorsitzende gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt. Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

### **§ 3**

#### **Ombudsperson**

(1) Das Dekanat wählt eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. Sie müssen Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sein. Die Ombudsperson und die Stellvertretung werden zu Beginn einer neuen Dekanatsperiode für deren Dauer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden der Ombudsperson während der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit, soweit keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung steht.

(2) Die Ombudsperson ist eine Vertrauensperson für Doktorandinnen und Doktoranden zur Schlichtung von Konfliktsituationen, die ihre Promotion betreffen.

## **§ 4**

### **Vorbereitungsmodule für das Promotionsstudium**

(1) Die Vorbereitungsmodule für das Promotionsstudium der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln dienen der strukturierten Vorbereitung von human- und zahnmedizinischen Promotionsvorhaben.

#### (a) Grundmodul

Das Grundmodul wird in der Regel einmal pro Semester angeboten und umfasst Lehrveranstaltungen zum Erwerb von folgenden Kompetenzen:

- zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten,
- zur Planung eines Forschungsprojekts,
- zur Nutzung wissenschaftlicher Datenbanken,
- zum Erstellen und Verwalten von digitalen Dokumenten,
- zur Nutzung von Zitationsmanagern,
- zur Beachtung der guten wissenschaftlichen Praxis/Vermeidung von Plagiaten,
- zum Verständnis der Forschungsethik.

#### (b) Exposé

Das Erstellen eines Exposés des geplanten Promotionsprojekts, welches durch die Betreuerin oder den Betreuer begutachtet und gemeinsam mit der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnet wird (siehe Anhang 2), mit folgendem Aufbau:

- Deckblatt (Anhang 2),
- Einleitung,
- Projektbeschreibung,
- Arbeitsprogramm,
- Literaturverzeichnis.

## **§ 5**

### **Zulassung als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und die Vergabe eines Promotionsthemas setzt voraus:

- (a) Das Zeugnis über den bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Ärztliche Basisprüfung bzw. die bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.
- (b) Einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die Durchführung der Pflichtmodule zur Vorbereitung der Promotion gemäß § 4.

Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen begründeten Antrag. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Sollte einer solchen Ausnahme stattgegeben werden, bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Vorgehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich oder elektronisch beim Promotionsausschuss zu stellen.

(3) Bei einer positiven Entscheidung über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand. Nach Erhalt des Zulassungsbescheids muss sich die Doktorandin oder der Doktorand als Promotionsstudierende/r immatrikulieren.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, bei den in der Universität zu Köln eingesetzten Geschäftsprozessen und Verfahren mitzuwirken. Auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 6 der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand und der Antrag auf Zulassung zur Promotion setzen die vollständige Registrierung und die Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Köln inklusive aller Angaben nach dem Hochschulstatistikgesetz voraus. Einmal jährlich müssen die im System hinterlegten Daten in der vom Promotionsbüro vorgesehenen Weise von allen Doktorandinnen und Doktoranden aktualisiert werden."

## **§ 6**

### **Pflichtmodule des Promotionsstudiums**

(1) Die Pflichtmodule des Promotionsstudiums an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln dienen der strukturierten Durchführung von human- und zahnmedizinischen Promotionsvorhaben. Die Pflichtmodule sind bei der Beantragung der Zulassung zur Promotion gemäß § 9 nachzuweisen. Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Rahmen ihres Promotionsstudiums folgende Pflichtmodule erbringen:

#### **(a) Schlüsselqualifikationskurs**

Das Schlüsselqualifikationsmodul beinhaltet den Besuch einer weiterführenden Veranstaltung, die dem Erlernen einer fachübergreifenden Schlüsselqualifikation dient. Ziel des Schlüsselqualifikationsmoduls ist der Erwerb von Kompetenzen aus mindestens einem der folgenden Bereiche:

- Statistik,
- wissenschaftliches Schreiben/Publizieren,
- Projektmanagement,
- Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse,
- Literaturrecherche und –verwaltung,
- Bewertung von Informationen,
- Auswertung von Daten.

Das Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät stellt den Doktorandinnen und Doktoranden ein Schlüsselqualifikationsverzeichnis zur Verfügung, in dem eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen der Fakultäten der Universität zu Köln aufgelistet ist, die im Rahmen des Schlüsselqualifikationsmoduls gewählt werden können.

#### **(b) Vortrag**

Das Halten von mindestens einem Vortrag über das eigene Forschungsprojekt in Anwesenheit der Betreuerin oder des Betreuers.

## **§ 7**

### **Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden**

(1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Betreuerin bzw. Betreuer abgeschlossen werden. Die Betreuungsvereinbarung ist in der elektronischen Akte des Doktoranden zu hinterlegen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand soll von einem habilitierten Mitglied der Medizinischen Fakultät (Betreuerin oder Betreuer) als Doktorandin oder Doktorand betreut werden. Ausnahmsweise kann die Betreuung auch durch ein habilitiertes Mitglied oder eine habilitierte Angehörige oder einen habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers einer anderen Fakultät der Universität zu Köln erfolgen, die oder der ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertritt.

(3) Das Recht zur Betreuung kann auch an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln sowie an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter der Universität zu Köln verliehen werden, sofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten und die ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten, die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Das Recht zur Betreuung kann darüber hinaus an promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter anderer Hochschulen und externer Einrichtungen ohne eigenes Promotionsrecht für die Bereiche Medizin und Zahnmedizin verliehen werden, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, wenn sie ein für den Bereich der Medizin oder der Zahnmedizin relevantes Fach vertreten. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Mitglieder der Medizinischen Fakultät muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern die Emeritierung bzw. der Eintritt in den Ruhestand mehr als drei Jahre zurückliegt. Die Fortsetzung der Betreuung von bereits angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden durch ausgeschiedene Mitglieder der Medizinischen Fakultät muss durch den Promotionsausschuss genehmigt werden, sofern das Ausscheiden aus der Fakultät mehr als drei Jahre zurückliegt.

## **§ 8**

### **Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine von der Doktorandin oder von dem Doktoranden verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus dem Bereich der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaften oder in einem anderen, jedoch für den Bereich der Medizin oder Zahnmedizin relevanten Fach, sein. Sie muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen und wissenschaftliche Erkenntnisse fördern.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (im zweiten Fall ist ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen).

(3) Die Medizinische Fakultät stellt eine verbindliche, elektronische Formatvorlage auf der Homepage der Fakultät für das Erstellen der Dissertation zur Verfügung.

(4) Vor Abschluss des Promotionsverfahrens sollen Ergebnisse der Dissertationsschrift nur im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer veröffentlicht werden. Publierte Ergebnisse sind gemäß der Formatvorlage gemäß Absatz 3 anzugeben. Die Bestimmungen von Absatz 5 bleiben unberührt.

(5) Promotionsformen:

(a) Kumulative Promotion: Eine bzw. mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in der Regel in „PubMed“ oder „Web of Science“ gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautorin oder Erstautor (auch geteilte Erstautorenschaften) die Doktorandin oder der Doktorand ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertation eingereicht werden, wenn der oder den Publikation/-en eine Einleitung vorangestellt und eine abschließende Diskussion beigefügt wird (sog. Kumulative Promotion). Gesuche für die kumulative Promotion mit Publikationen in Fachzeitschriften, die nicht in „PubMed“ oder im „Web of Science“ gelistet sind, müssen dem Promotionsausschuss vor Eröffnung des Verfahrens zur Prüfung der Verwendung für die kumulative Promotion vorgelegt werden. Dieselbe Publikationsleistung kann nicht Gegenstand mehrerer Promotionsverfahren sein. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin oder dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin oder der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat.

(b) Monografie: Promotion durch eine Monografie, welche die Anforderungen der Promotionsordnung an Dissertation erfüllt.

(6) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.

(7) Der Promotionsausschuss überprüft die Dissertation auf Plagiate. Dafür wird die Dissertation mit einem geeigneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden elektronischen Verfahren, in der Regel vor dem Vorliegen der Gutachten der Gutachterinnen oder Gutachter durch das Dekanat oder von einer oder einem von diesem Beauftragten überprüft. Die Ergebnisse der elektronischen Überprüfung der Dissertation sind Teil der Promotionsakte.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

(a) Das Zeugnis über die bestandene Ärztliche bzw. über die bestandene Zahnärztliche Prüfung.

(b) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, haben den Nachweis eines gleichwertigen Studiums sowie entsprechender Prüfungsleistungen lückenlos zu führen. Es wird empfohlen, den Nachweis bereits vor Beginn der Promotion zu erbringen.

(c) Das Vorlegen einer Dissertation.

(d) In der Person der Doktorandin oder des Doktoranden darf kein Grund gegeben sein, der die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde).

- (e) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Pflichtmodule zur Durchführung der Promotion gemäß § 6 erfolgreich durchgeführt wurden.

(2) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotion ist an die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden zu richten, welche bzw. welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Gesuch sind beizufügen:

- (a) Ein in deutscher Sprache verfasster, tabellarischer Lebenslauf, in dem die Doktorandin oder der Doktorand insbesondere auch ihren oder seinen Bildungsgang darzulegen hat.

- (b) Ein Lichtbild.

- (c) Die Nachweise gemäß Abs. 1 a) und b).

- (d) Eine Versicherung gemäß der Formatvorlage § 8 Absatz 3 darüber ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Doktorandin oder der Doktorand sich bereits anderen Doktorprüfungen unterzogen hat, dass die Doktorandin oder der Doktorand die selbständige Verfasserin oder der selbständige Verfasser der Dissertation ist, andere als die von ihr oder ihm angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat sowie eine Erklärung, welche der Untersuchungen und Experimente von ihr oder ihm selbst oder in welchem Umfange von anderen durchgeführt wurden. Gemäß § 63 Abs. 5 Satz 1 HG kann diese Versicherung auch an Eides statt verlangt und abgenommen werden.

- (e) Es sind drei Druckexemplare der Dissertation vorzulegen. Zusätzlich muss dem Dekanat eine maschinenlesbare, elektronische Version der Dissertation als PDF Datei zur Verfügung gestellt werden.

- (f) Bei Forschung am Menschen muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass eine Beratung durch die Ethikkommission durchgeführt wurde. Forschung am Menschen beinhaltet Forschung am lebenden Menschen und an Körpern Verstorbener, an menschlichem Biomaterial sowie an Daten von Menschen. Bei rein retrospektiven Forschungsarbeiten kann eine Erklärung gemäß Anhang 5 der Promotionsordnung vorgelegt werden, welche die persönliche Beratung durch die Ethikkommission ersetzt.

(3) Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn:

- (a) die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind,

- (b) die Doktorandin oder der Doktorand einen Doktorgrad in derselben Fachrichtung (Humanmedizin oder Zahnmedizin) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bereits erworben hat,

- (c) die Doktorandin oder der Doktorand sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung desselben Doktorgrades an einer deutschen oder ausländischen Hochschule befindet,

- (d) die Doktorandin oder der Doktorand in einem Promotionsverfahren zur Erlangung eines Doktorgrades in der Fachrichtung Humanmedizin oder Zahnmedizin endgültig gescheitert ist,

- (e) der Doktorandin oder dem Doktoranden ein Doktorgrad entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen.

(4) Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der bzw. dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Beurteilung der Dissertation

(1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand zur Promotion zugelassen, so bestimmt die oder der Promotionsausschussvorsitzende in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand kann bei der Beantragung der Zulassung zur Promotion angeben, ob die Betreuerin oder der Betreuer Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein soll. Die Betreuerin oder der Betreuer kann bei der Zulassung zur Promotion angeben, ob sie bzw. er die Dissertation begutachten möchte. Für den Fall, dass die Betreuerin oder der Betreuer keine Gutachterin bzw. kein Gutachter ist, kann von der Betreuerin oder dem Betreuer ein *Votum Informativum* (Anhang 3) erstellt werden. Gutachterinnen oder Gutachter müssen die in § 7 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter geben innerhalb von sechs Wochen formalisierte, begründete Gutachten nach dem in Anhang 4 beigefügten Muster ab und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Die formalisierten Gutachten sind Teil der Promotionsakte. Bei einer Annahme der Dissertation schlagen sie die Note vor (Empfehlungen zur Notenvergabe siehe Anhang 1):

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

(3) Die Gutachterinnen oder die Gutachter können die Dissertation auch mit „insufficiens“ bewerten und somit ablehnen, was mit einer detaillierten Begründung verbunden sein muss. Weichen die Bewertungen der Gutachterinnen oder der Gutachter um drei Notenstufen voneinander ab, oder lehnt nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt die Note fest. In diesem Fall kann vom Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(4) Bei der Benotung „summa cum laude“ wird zur Sicherstellung der herausragenden wissenschaftlichen Leistung der Arbeit eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter bestimmt, die bzw. der die Benotung bestätigen oder ablehnen soll; die Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung erfolgen. Die externe Gutachterin oder der externe Gutachter muss die in § 7 genannten Anforderungen erfüllen. Falls die Gutachterin oder der Gutachter die Benotung „summa cum laude“ ablehnt, wird die Note „magna cum laude“ vergeben.

(5) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Dissertation entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Wird die Dissertation unter dem Vorbehalt einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden durchzuführenden erfolgreichen Überarbeitung angenommen, erhält sie oder er einen entsprechenden Bescheid. Die Überarbeitung hat innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Gutachterin oder dem Gutachter bestimmten Frist zu erfolgen. Bei einer Überschreitung der Frist hat die Doktorandin oder der Doktorand einmalig die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Frist beim Promotionsausschuss zu stellen; die Gründe für eine Überschreitung der Frist sind unverzüglich geltend zu machen und in dem Antrag darzulegen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Gutachterinnen oder Gutachter, erneut einzureichen. Die Begutachtung der überarbeiteten Dissertation wird durch die ursprünglichen Gutachterinnen oder Gutachter vorgenommen. Legt die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist

keine überarbeitete Fassung vor oder wird die überarbeitete Fassung abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet.

(6) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Dissertation in der vorgelegten Form bestehen, die Annahme der Dissertation mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Änderungsaufgaben wird durch eine Druckreifeerklärung bestätigt, die von der Gutachterin bzw. dem Gutachter unterschrieben wird. Sieht nur eine Gutachterin oder ein Gutachter die Auflagen als nicht erfüllt an, entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob die Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

(7) Der Titel der Dissertationsschrift wird nach Vorlage der Gutachten in eine Liste aufgenommen. Diese Liste wird den in § 7 Abs. 2 - 3 genannten Personen in der Regel einmal monatlich zur Kenntnis gebracht. Anschließend kann die Dissertation zwei Wochen lang von diesen im Dekanat eingesehen werden. Innerhalb von einer weiteren Woche kann von den in § 7 Abs. 2 – 3 genannten Personen ein begründeter Einspruch abgegeben werden. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge oder Änderungsaufgaben erhoben werden. Wird ein begründeter Einspruch erhoben, trifft der Promotionsausschuss abschließende Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und legt die Note fest. Die diesbezüglichen Verfahrensunterlagen sind Bestandteil der Promotionsakte.

(8) Die endgültige Entscheidung über die Ablehnung einer Dissertation trifft der Promotionsausschuss. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln. Bei Ablehnung der Dissertation teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Doktorandin oder dem Doktoranden durch einen schriftlichen Bescheid mit, welcher mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

(9) Die Gutachterinnen und die Gutachter sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Promotion nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsverfahrens zu thematisieren.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die Mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Promotionsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Personenkreis gemäß § 7 Abs. 2 - 3. In der Regel sind die beiden Gutachterinnen und Gutachter Mitglieder der Prüfungskommission. Den Vorsitz führt in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, welche bzw. welcher nicht Betreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist. Die Prüferinnen und Prüfer schlagen aus der Gruppe der promovierten, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer vor, die bzw. der die Protokollführung übernimmt. Die oder der Beisitzer ist nichtfrageberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss bestätigt.

(2) Nach Absprache mit der Prüfungskommission teilt die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Promotionsbüro Datum, Uhrzeit und Ort der geplanten Mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen vorher mit. Die bzw. der Promotionsausschussvorsitzende setzt anschließend den Termin für die Mündliche Prüfung endgültig fest und lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Doktorandin bzw. den Doktoranden zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern der Fakultät sowie des Promotionsausschusses spätestens sieben Tage vor der Mündlichen Prüfung durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden mitgeteilt. Die Mündliche Prüfung findet fakultätsöffentlich statt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht

widerspricht. Sie wird durch Aushang oder elektronisch der Fakultät angekündigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lässt eine angemessene Anzahl von Zuhörerinnen und Zuhörern zu. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, als Zuhörerinnen und Zuhörer an der Mündlichen Prüfung teilzunehmen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Mitwirkungsrecht. Sie sind von der Bekanntgabe der Note ausgeschlossen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Mündlichen Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie soll der Feststellung dienen, ob die Doktorandin oder der Doktorand aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Dissertation. Sie besteht aus einem 15 bis 20-minütigen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden und einem anschließenden Kolloquium, welches 15 bis 20 Minuten dauert.

(4) Die Mündliche Prüfung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache. Die Sprache wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählt. Sofern die Doktorandin oder der Doktorand oder ein Mitglied der Prüfungskommission nicht ausreichend Deutsch bzw. Englisch spricht, erfolgt die Mündliche Prüfung in der Sprache, die alle Teilnehmer ausreichend gut sprechen.

(5) Die Mündliche Prüfung kann mit folgenden Noten bewertet werden:

insufficiens (nicht genügend; 4),

rite (befriedigend; 3),

cum laude (gut; 2),

magna cum laude (sehr gut; 1)

oder bei herausragender wissenschaftlicher Leistung

summa cum laude (mit Auszeichnung; 0).

Die Gesamtnote der Mündlichen Prüfung wird als arithmetisches Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern der Prüfungskommission abgegebenen Bewertungen berechnet. Sie wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Sie ist nicht bestanden, wenn die Bewertung nicht genügend/insufficiens (Gesamtnote von 3,5 oder schlechter) lautet. Die Bewertung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich mündlich mitgeteilt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis zusätzlich schriftlich oder elektronisch mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ohne einen von ihr oder ihm nachzuweisenden triftigen Grund den Termin zur Mündlichen Prüfung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht wahr, gilt die Mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(7) Ist die Mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung der Mündlichen Prüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet.

(8) Das Protokoll über die Mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission zu den Promotionsakten.

(9) Die an der Mündlichen Prüfung beteiligten Personen sind verpflichtet, Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Promotion nachzugehen und mit allen beteiligten Personen des betroffenen Promotionsverfahrens zu thematisieren.

## **§ 12**

### **Gesamtnote**

(1) Nach der Mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion fest. Ist sowohl die Dissertation angenommen als auch die Mündliche Prüfung bestanden, berechnet sich die Gesamtnote der Promotion als gewichtetes Mittel aus der Endnote der Dissertation und der Endnote der Mündlichen Prüfung, wobei die Endnote der Dissertation doppelt und die Endnote der Mündlichen Prüfung einfach gewichtet wird. Von diesem Mittelwert wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Promotion lautet

für summa cum laude (0) gilt Abs. 3,

bei 0,3 bis 1,4 magna cum laude (1),

bei 1,5 bis 2,4 cum laude (2),

bei 2,5 bis 3,4 rite (3).

(2) Werden die Dissertation mit der Note 3,4 oder besser und die Mündliche Prüfung mit der Note 3,4 oder besser benotet, sind die zur Promotion erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht.

(3) Die Gesamtnote „mit Auszeichnung/summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn sowohl die Mündliche Prüfung als auch die Dissertation mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(4) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Damit ist die Promotion beendet. Der Bescheid berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrads.

## **§ 13**

### **Promotionsakte und Akteneinsicht**

(1) Für jede Doktorandin bzw. jeden Doktoranden wird eine Promotionsakte geführt. Die Promotionsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche der Mündlichen Prüfung, Dokumente über die Prüfung von plagiatsrelevanten Textübereinstimmungen, die Gutachten der Gutachterinnen und Gutachter, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Kopien der Zeugnisse und Urkunden. Die Promotionsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird der Doktorandin / dem Doktoranden bzw. einer bzw. einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke sowie in die Protokolle der Mündlichen Prüfungen gewährt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand bzw. deren bzw. dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann. Der Antrag auf Akteneinsicht ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Promotionsakte sowie die bei der Registrierung und der Antragstellung in der Erfassungs- und Verwaltungssoftware für Promovierende der Universität zu Köln angegebenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf des fünften auf die Verleihung des Doktorgrades folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der Promotionsakte bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Promotionsverfahrens folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Promotion hat die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation zu veröffentlichen, nachdem die Verpflichtungen gemäß § 10 Absatz 6 erfüllt wurden und sie von der bzw. dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch für zum Druck freigegeben erklärt worden ist. Die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt grundsätzlich elektronisch, zusätzlich müssen drei Druckexemplare im Dekanat abgegeben werden.

(2) Die vorgeschriebene Anzahl von Druckexemplaren ist innerhalb eines Jahres nach bestandener Doktorprüfung im Dekanat abzuliefern. Die bzw. der Promotionsausschussvorsitzende kann in besonderen Fällen auf Antrag die Frist bis zur Ablieferung der Druckexemplare ausnahmsweise verlängern.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat den Nachweis zu führen, dass eine ordnungsgemäße elektronische Publikation erfolgt ist. Es ist eine Versicherung durch den Doktoranden abzugeben, dass eine mindestens 10-jährige öffentliche Verfügbarkeit der elektronisch publizierten Dissertation gewährleistet ist und dass die elektronische Version mit der Druckversion vollständig übereinstimmt.

(4) Steht die Dissertation in Zusammenhang mit einer Patentanmeldung oder einer geplanten Publikation der Ergebnisse der Dissertationsschrift, kann eine Sperre der elektronischen Veröffentlichung beantragt werden, welche für drei Jahre erfolgt, in diesem Fall werden drei gedruckte Exemplare der Dissertation veröffentlicht. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist nur ausnahmsweise, bei einer stichhaltigen inhaltlichen Begründung möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Vergabe der Promotionsurkunde erfolgt in diesem Fall nach der Veröffentlichung der gedruckten Exemplare.

## **§ 15**

### **Verleihung des Doktorgrades**

(1) Nach bestandener Promotion sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen gemäß § 14 durch die Doktorandin oder den Doktoranden erfolgt die Verleihung des Doktorgrades durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde. Das Datum der Doktorurkunde entspricht dem Tag der Mündlichen Prüfung. Die Doktorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.

(2) Mit der Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde ist die Promotion vollzogen. Mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

## **§ 16**

### **Verleihung der Doktorwürde ehrenhalber (Dr. h. c.)**

(1) Die Medizinische Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Medizin die Ehrendoktorwürde verleihen.

(2) Der Antrag mit ausführlicher Begründung wird von mindestens drei habilitierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät gemeinsam an die Dekanin oder den Dekan gestellt.

(3) Die Verleihung der Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber erfordert einen Beschluss der Engeren Fakultät, dem mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben müssen. Der Antrag muss allen Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden und darf nur im Rahmen einer regulären Sitzung der Engeren Fakultät zur Entscheidung gelangen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan, in welcher die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

## **§ 17**

### **Erneuerung der Doktorurkunde**

Die Doktorurkunde kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum 50. Jahrestag der Verleihung des Doktorgrades, erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen oder ärztlichen bzw. zahnärztlichen Verdienste oder auch die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der der Universität zu Köln angebracht erscheint.

## **§ 18**

### **Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden:

- (a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand sowie für die Zulassung zur Promotion getäuscht hat,
- (b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte sich bei der Erbringung der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat,
- (c) wenn die zuständige Stelle der Universität zu Köln ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt hat,
- (d) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
- (e) wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht worden ist.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet nach Anhörung der oder des Promovierten der Promotionsausschuss. Der Beschluss soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen gefasst werden. Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für

das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sind auf dieses Verfahren anzuwenden. Die Urkunde wird eingezogen.

## **§ 19**

### **Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zur Promotion nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die unter Vorlage einer Dissertation die Zulassung zur Promotion beantragt haben, bevor diese Ordnung in Kraft getreten ist, können auf Antrag gemäß den Vorschriften der Promotionsordnung vom 18.11.2018 (Amtliche Mitteilungen 53/2018) behandelt werden. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich beim Promotionsausschuss einzureichen. Diese Entscheidung ist unwiderruflich.

(3) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die Ihre Promotion nach der Ordnung vom 18.11.2018 (Amtliche Mitteilungen 53/2018) begonnen haben, gelten die Regelung des § 5 dieser Ordnung nicht, sondern die Regelungen des § 4 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 (f) der Ordnung vom 18.11.2018 (Amtliche Mitteilungen 53/2018).

(3) Der Promotionsausschuss nach § 2 dieser Ordnung regelt ab deren Inkrafttreten auch alle Promotionsverfahren nach älteren Promotionsordnungen.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 13.01.21 sowie nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 16.03.21.

Köln, 31. März 2021

Der Dekan  
Der Medizinischen Fakultät

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gereon R. Fink

## Anhang 1

### Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationsschriften

Grundsätzlich sollten von der Gutachterin oder vom Gutachter folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Dissertationsschrift berücksichtigt werden:

#### **Rite (befriedigend):**

- (a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle).
- (a) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
- (b) Theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.

#### **Cum laude (gut):**

- (a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch die Doktorandin oder den Doktoranden.
- (c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative der Doktorandin oder des Doktoranden zur Entwicklung wissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.

#### **Magna cum laude (sehr gut):**

- (a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.
- (b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer bzw. durch die Doktorandin oder den Doktoranden modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.
- (c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von der Doktorandin oder vom Doktoranden eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (i.d.R. Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

#### **Summa cum laude (mit Auszeichnung):**

- (a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor), mit neuen, originellen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.
- (b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.
- (c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften oder Buchreihen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, welche die Doktorandin oder der Doktorand selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.

# Exposé

## im Rahmen der Module zur Vorbereitung Promotion

---

Über ein Promotionsprojekt mit dem vorläufigen Titel:

*[Projekttitle]*

von Herr/Frau *[Vorname Name]* betreut durch  
*[Erstbetreuer/-in Titel Vorname Name]*,  
*[Institut/Klinik/Abteilung]*.

Köln, den *[Datum]*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Arbeitsgruppenleiter/-in\*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Doktorand/-in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Betreuer/-in (nach § 7 PO)

\* Wenn diese/-r nicht Betreuer/-in nach § 7 der PO ist

\_\_\_\_\_  
Dieser Abschnitt wird von der Medizinischen Fakultät ausgefüllt:

Die Zulassung als Doktorand/-in und die damit verbundene Ausgabe des  
Promotionsthemas erfolgte am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel (Promotionsbüro)

### Anhang 3

#### Empfehlungen zur Erstellung des Votum Informativum für die Betreuerin/den Betreuer

Folgende Aspekte sollten in freier, beschreibender Form auf maximal einer Seite enthalten sein. Es soll keine Notenempfehlung abgegeben werden.

1. Titel, Name und Vorname der Betreuerin/ des Betreuers (ggf. Angaben zu Co-Betreuung)
2. Name der Doktorandin, des Doktoranden
3. Titel der Arbeit
4. Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit
5. Typ der Arbeit (theoretisch, experimentell, kasuistisch etc.) sowie angewendete Methoden
6. Kurze Würdigung der praktischen Arbeit (Umfang, Kooperationen) und schriftlichen Dissertationsleistung (Einleitung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion)
7. Auflistung erfolgter oder eingereicher Publikationen in Zeitschriften und/oder Postern (mit Angabe submitted, accepted) und Anteil der Autorenschaft (Position) der Doktorandin/des Doktoranden

## Anhang 4

# Bewertungsbogen Dissertationsschrift

---

Bewerberin/Bewerber:

Gutachterin/Gutachter:

**Bewertungskriterien:**

**Einleitung**

	<i>sehr gut</i>	<i>gut</i>	<i>befriedigend</i>	<i>nicht genügend</i>	<i>nicht zutreffend</i>
Aktualität d. Einleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung des Forschungsstandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klare Hinführung zur Fragestellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Originalität der Fragestellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung der Fragestellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ableitung von testbaren Hypothesen	<input type="checkbox"/>				

**Material & Methoden**

Vollständig und nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wahl der Methoden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Ergebnisse**

Qualität der Abbildungen	<input type="checkbox"/>				
Qualität der Ergebnisse	<input type="checkbox"/>				
Gedankliche Entwicklung der Ergebnisse ist klar strukturiert und nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Diskussion**

Diskussion in Bezug zur Literatur und zu Fragestellungen/Hypothesen	<input type="checkbox"/>				
Ist klar strukturiert und nachvollziehbar	<input type="checkbox"/>				
Diskussion der Limitierungen d. Projekts	<input type="checkbox"/>				

**Bei kumulativer Promotion**

Eigener Anteil am Projekt klar dargestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

**Formalia**

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page. It is intended for a justified written opinion (Begründetes, schriftliches Gutachten).

**Begründetes, schriftliches Gutachten: - Seite 3**

Annahme der Arbeit ohne Änderungsauflagen („Druckfertig“).

Annahme der Arbeit unter Änderungsauflagen, die vor der Veröffentlichung umgesetzt werden müssen? Bitte im schriftlichen Gutachten (siehe oben) die gewünschten Änderungen kenntlich machen.

**Note:**       rite               cum laude               magna cum laude  
                  summa cum laude

---

**Datum, Unterschrift**

## Anhang 5

### **Erklärung zu retrospektiven Forschungsprojekte (Forschung am Menschen) im Rahmen von human- oder zahnmedizinischen Doktorarbeiten**

#### **Wichtige Hinweise:**

Retrospektiv bedeutet, dass alle Daten zum Zeitpunkt zu Beginn des Forschungsvorhabens bereits in den (Patienten-)Akten vorliegen müssen. Werden zusätzliche Daten, auch beispielsweise durch Analyse von bereits vorhandenen Proben oder durch Nachbefragungen/-untersuchungen der betroffenen Patienten erhoben, ist das Vorhaben nicht mehr rein retrospektiv. Das Vorhaben ist ebenfalls nicht rein retrospektiv, wenn die Information/Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich ist.

Auf die Einwilligung von Patient\*innen kann nach § 6 Abs. 2 des GDSG NRW nur verzichtet werden, wenn die forschende Person rechtmäßigen Zugriff auf diese Daten hat, also Teil der Einrichtung ist, welche die Personen behandelt, deren Daten genutzt werden sollen. Für die Uniklinik Köln ist dies durch ein entsprechendes Vertragsverhältnis (z. B.: Praktikums-/Gestattungsvertrag im Rahmen der Promotionsarbeiten/Arbeitsvertrag/o. ä.) sicherzustellen, welcher durch die Personalabteilung ausgestellt wird. Sollen personenbezogene Daten von anderen Einrichtungen verwendet werden, ist eine vergleichbare Regelung (z. B. durch Arbeits- bzw. Praktikumsvertrag) mit der jeweiligen Einrichtung erforderlich. Bitte berücksichtigen Sie, dass auch pseudonymisierte Daten grundsätzlich als personenbezogen gelten.

**Bitte beachten Sie, dass die hier gemachten Angaben in jedem Fall in Ihr Exposé (Teil des Moduls III der Graduiertenschule Human- und Zahnmedizin) integriert werden müssen. Bitte kontaktieren Sie die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln, wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Projekt die Vorgaben für ein retrospektives Projekt erfüllt. Beratungsgrundlage ist dabei in jedem Fall das Exposé.**

**Angaben zum Projekt:**

**1. Allgemeine Angaben:**

Adresse der Einrichtung in der die Daten erhoben wurden:

---

---

Vorläufiger Titel des Projektes:

---

---

Datum Datenerhebung erster Patient: \_\_\_\_\_

Datum Datenerhebung letzter Patient: \_\_\_\_\_

Datum Beginn der Promotion: \_\_\_\_\_

**2. Art der Daten:**

Die Daten stammen von Patienten, die an der Einrichtung behandelt werden:

ja                       nein

Mit welcher Art von personenbezogenen Daten soll das Forschungsvorhaben durchgeführt werden:

1.  personenbezogene Daten mit unmittelbarem Personenbezug (z. B. Klartextname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Initialen, etc.)
2.  pseudonymisierte Daten (unmittelbar identifizierende Merkmale sind durch einen Code, z. B. eine Buchstaben- und/oder Nummern- Kombination ersetzt und auch durch Analyse der uncodierten klinischen Daten ist keine Reidentifikation möglich)
3.  anonymisierte Daten (Eine (Re-)Identifizierung ist nicht möglich)

Zu 1 und 2) Der Zugriff ist auf folgender Grundlage rechtmäßig:  
Praktikums-/Gestattungsvertrag mit der Personalabteilung geschlossen am: \_\_\_\_\_  
Anderes: \_\_\_\_\_

Zu 3) Die Anonymisierung wird vorgenommen durch: \_\_\_\_\_

### **3. Ärztliche Schweigepflicht**

Hiermit erklären die Unterzeichnenden, dass der Zugriff auf die Patientendaten durch ein entsprechendes Vertragsverhältnis mit der Einrichtung rechtlich abgesichert ist, in der die Patientendaten erhoben wurden, oder durch eine Anonymisierung der personenbezogenen Daten durch die zugriffsberechtigte Person.

### **4. Angaben zu den beteiligten Personen (Name, Vorname):**

**Einrichtungsleiter\*in (Vorname Name):**

**Formale/-r Betreuer\*in  
gemäß § 4 der Promotionsordnung (Vorname Name):**

**Doktorand\*in (Vorname Name, Docfileaktenzeichen):**

### **5. Unterschriften**

Hiermit bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass die oben gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Weiterhin verpflichten sich die Personen, bei Änderungen des Ablaufs des Forschungsprojektes stets zu überprüfen, ob der retrospektive Charakter dabei erhalten bleibt. Wenn das nicht gewährleistet ist, muss die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln für eine ethische Beratung kontaktiert werden, bevor das Forschungsprojekt fortgesetzt werden darf.

---

**Einrichtungsleiter\*in**  
(Unterschrift + Stempel)

---

**Doktorand\*in**  
(Unterschrift)

---

**Formale/-r Betreuer\*in**  
**gemäß § 5 der Promotionsordnung**  
(Unterschrift + Stempel)